große Gins efe am 22.

2. bollendet. Raifer bon It, Da er's Jabre find Gold und Bergwerfen

Rartoffeln und Engerauern nicht viel aus den ehmen mit

madrichten einen Ra. ese wichtige ungen ge-

resben und ben But= Ein Befell am anbern ifte, meinfamen fie fcon aul. dieß Buerben und ihnen bie e, als meis

ele Merate Landesdi-Uzugroßen und Thierffen. Die ci am beann ihnen

er als ber find in Zahl von England ulden Zoll

0. 81.



Dit Allerbochfter Genebmigung.

Im Verlag der R. 2B. Vifder'ichen Buchdruckerei.

Erlaffe ber Roniglichen Begirts= Behörden.

Ragold. Freudenftadt. Sorb. herrenberg. Die Ortsvorsteber werben biemit angewiesen, nachstebentes Gefet, ben Bucher Rachbrud betreffent, mit ber angebangten Bollgiebunge Inftruftion gur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Den 29. Oftober 1838.

R. Dberamter, Engel. Frig. Dillenius. Mars.

Bis jum Erfcheinen eines befinitiven Gefeges gegen ben Buchernachbrud verorbnen und verfügen Dir, unter Abanterung Unferes, unter bem 22. Juli 1836 über biefen Gegenstand erlaffenen proviforifden Gefebes, nach Unbörung Unferes Gebeimenrathe und unter Buftimmung Un ferer getreuen Stande, wie folgt:

21rt. 1.

Die im Konigreiche ober einem anberen im beutschen Bunde begriffenen Staate feit bem 1. Januar 1838 erfcbienenen und fünftig erfcbeinenben fcbriftstellerifchen und funftlerifchen Erzeugniffe genießen von ber Beit ibres Ericheinens an gebn Sabre lang obne Ent= richtung einer Abga gefetlichen Schut gegen ben Dachbrud und gegen fonftige burch mechanische Runft bewirfte Bervielfaltigung in berfelben Weife, wie wenn ihnen nach bem Gefete vom 25. Februar 1815 ein befonderes Privilegium beghalb ertheilt worden ware.

Den gleichen Schutz baben bie vom 1. Januar 1818 bis jum 31. December 1837 im Umfange bes beutichen Bunbes erschienenen Werfe ber obigen Urt bis jum 31. December 1847 ju geniegen.

Die Beit bes Ericheinens wird bei Derfen, bie in mehreren Abtheilungen berausgegeben werben, vom Ericheinen bes letten Bantes ober Beftes an gerechnet, falls gwifchen ber Berausgabe mehrerer Bante ober Befte nicht mehr als brei Jahre verfloffen finb.

Die gur Beit ber Berkundigung bes gegen= wartigen Gesehes bereits veranstalteten Rach= brude ober fonftige mechanische Bervielfalti= gungen von Werfen, welchen burch ben zweiten Abfat bes vorftebenden Art. 1 ein ihnen qu= por nicht zugekommener Schutz gegen mechanifche Bervielfaltigung verlieben, ober ber erloschene frühere Schutz erneuert wird, fonnen zwar auch mabrend ber Dauer biefes Schuges, jeboch nur in polizeilich geftempelten Eremplaren jum Abfat gebracht werben.

Den polizeilichen Stempel erhalten biejenigen Eremplare, welche binnen breifig Tagen von ber Berfündigung bes gegenwärtigen Gefehes an von bem Nachbrucker ober Sanbler bem BegirtsPolizeiamte feines Wohnorts mit tem erforderlichen Rachweise über ihren ichon vor ber Berfündigung biefes Gefetes veranftalteten Abdruck vorgelegt werben. . Für die polizeiliche Stemplung findet bie Entrichtung einer Abgabe nicht statt.

Art. 3.
Die nach Maafgabe ber bisherigen Gesehe für einzelne Werte verliehenen besonderen Privilegien gegen ben Nachbruck bleiben, sofern sie ben Betheiligten größere Vortheile, als das gegenwärtige Geseh, gewähren sollten, auch fernerhin in Kraft.

Un fer Ministerium bes Innern ift mit ber Bollziehung bieses Gesethes beauftragt. Gegeben, Stuttgart ben 17. Oft. 1838.

Der provisorische Chef bes Deparstements bes Innern: Geheimer Rath Schlaper. Auf Befehl bes Königs: ber Staats-Sekretär Bellnagel.

Berfügung binfichtlich ber Bollgichung bes Gefeges vom 17. Oftober, betreffend abgeanberte proviforis iche Bestimmungen gegen ben Buchernachbrud.

Sinsichtlich ber Bollziehung bes Gesehes vom 17. Oftober b. J., betreffend abgeanberte provisorische Bestimmungen gegen ben Büchernachbruck, wird hiedurch in Gemäßheit böchster Entschließung vom gleichen Tage Folgendes verfügt:

A. Bu Urt. 1. bes Gefetes.

Als Bervielfältigung eines fünftlerischen Erzeugniffes im Sinne bes Urt. 1. bes Gesfehes find:

1) Nachbildungen von Werken zeichnender Kunft in plastischer Form ober von plastischen Werten durch zeichnende Kunft, beggleichen

2) Darstellungen nach einem Originale mit Beränderungen des lettern, vermöge welscher jene als eigenthümliche Kunsterzeugnisse angesprochen werden können, nicht zu betrachten.

Bei einer Unterbrechung von mehr als brei Jahren in ber Aufeinanderfolge ber einzelnen Bande ober Hefte eines in Abtheilungen herauskommenten Werks werden in hinsficht auf die Berechnung ber Schuthauer gegen ben Rachbruck (Geseh Art. 1, Absah 3)

bie bis zum Anfange bieses mehr als breissährigen Zeitraums erschienenen Banbe ober Beste als ein für sich bestehendes Wert bestrachtet, und die später erscheinende neue Folge von Bänden ober Heften wird als ein neues Wert behandelt.

B. Bu Mrt. 2. bes Gefenes.

Die Bezirks-Polizeistellen haben bas Gefet vom 17. Oktober d. J. unmittelbar nach
bem Empfange ber basselbe enthaltenden Nummer des Regierungsblatts den Buchdruckern
und händlern, desigleichen den Kupserstechern,
Lithographen, Stuccatoren und sonstigen die
mechanische Bervielfaltigung bildlicher Darstellungen oder den Handel mit solchen Darstellungen gewerblich ansübenden Einwohnern
ihrer Bezirke in einem urkundlichen Akte zu
erössnen, mit welchem die dreisstägige Frist
für die Borlegung der bereits veranstalteten
Nachtrücke oder Nachbildungen zur Stemplung zu lausen beginnt.

Außerbem ist für bas gehörige Bekanntwerben bes Gesetzes und ber gegenwärtigen Berfügung burch ben Abbruck berselben in ben Lokal = und Bezirks = Intelligenzblättern zu sorgen.

Bei bem in vorstehenden S. 3. angeordeneten Eröffnungkaft sind die Personen, welche von der Bestimmung bes Urt. 2. bes Gesches Gebrauch zu machen im Falle sich besinden, zur vorläufigen Anzeige ber Werfe, von welchen sie bereits vollendete Nachbrücke oder unter das Geseh fallende Nachbildungen besithen, oder aber bergleichen veranstaltet daben, so wie in lehterem Falle zur Anzeige, wie weit die Beranstaltung bereits gediehen sey, aufzusordern.

Diese vorläusige Anzeige genügt indeß nicht zur Wahrung ber von dem Gesehe ansberaumten dreißigtägigen Frist, vielmedr müffen innerhalb der lehtern dem Bezirks-Polizzeiamte die zur Zeit der Verkündigung des Gesehes bereits fertig vorgelegenen Epemplare des Nachdrucks oder der Nachbildung, bezieshungsweise die im gekachten Zeitpunkte zu einem Nachdruck oder einer Nachbildung getrossen gewesenen Veranstaltungen nachgewiessen werden.

als breis inde over Werk bes nde neue d als ein

bas Gelbar nach een Numhdruckern, stigen die her Darhen Darnwohnern ukte zu

Befanntwärtigen selben in izblättern

nftalteten

: Stemp=

angeord= nen, wel= 2. hes halle sich r Werfe, achdrücke vildungen kaltet ba= Anzeige, gediehen

gt indeß
eseke anechr müsred-Polis
ung des
pemplare
g, bezieuntte zu
dung geachgewie-

Mls bereits veranstaltet kann ein Nachbruck ober eine Nachbilbung nicht betrachtet werben, wenn nicht minbestens bei jenem ber Drucksah, bei bieser bie Bearbeitung ber Platte ober Form, welche zur mechanischen Bervielfältigung bienen soll, begonnen hat.

Nachbrücke ober Nachbilbungen von Wersten, für welche ber ihnen entweder burch ein besonderes Privilegium ober burch bas prospisorische Geseh vom 22. Juli 1836 verliestene Schutz gegen mechanische Bervielfältigung zur Zeit ber Berkündigung des Gestehes vom 17. Oktober d. J. noch nicht abgelausen war, können nicht zur Stemplung angenommen werden.

Wenn jedoch in Beziehung auf Nachbrücke von im letztgebachten Falle befindlichen Werken genügend nachgewiesen wird, daß sie zur Zeit der Berkündigung des Gesetzes vom 22. Juli 1836 bereits sertig oder im Drucke begriffen waren, und daß im Jahr 1836, nur die vorschriftmäßige Stemplung derselben versäumt worden sev, so sind diese Nachbrücke, wosern ihre Borlegung innerhald des nunnehrigen neuen Termins geschieht, zwar zur Stemplung anzunehmen, es ist jedoch ihr Absah durch anzulegenden Beschlag so lange zu hemmen, die der Zeitraum bes dem Originalwerk durch das Gesetz vom 22. Juli 1836 verliehenen Schutzes abgelausen ist.

nachbrude, welche bei ber Bollziehung bes Gesehes vom 22. Juli 1836 polizeilich gestempelt wurden, bedürfen zu ihrem fortgefehten Absahe keiner erneuerten Stemplung.

Der Stempel besteht in bem Amthsfiegel ber Bezirts - Polizeibehörde und wird bem Titelbogen ber Schrift mittelst Druckerschwarze aufgebruckt.

Jebes einzelne jum Abfah ju bringenbe Exemplar muß mit bem Stempel verfeben fenn.

Ueber ben Att ber Stemplung ift ein Protofoll aufzunchmen, welches die gestem= pelten Werke, die Zahl ber Exemplare, und bie Personen, für welche die Stemplung gesichehen, zu bezeichnen hat.

Gegen ben Verkehr mit ungestempelten Exemplaren eines Nachbrucks ober einer als Bervielfältigung im Sinne bes Gesehes zu betrachtenden Nachbildung von Werken, benen die in Art. 1. des Gesehes ausgesprochene Schukfrist zu Statten kommt, wird, wie gegen Nachbrücke besonders privilegirter Werke, nach Maaßgabe der §§. 5 und 6 bes Gesehes vom 25 Februar 1815 eingeschritten.

Durch die polizeiliche Stemplung wird ein Nachbruck ober eine Nachbilbung ber Besichlagnahme ober Confiskation, welche burch ber Stemplung vorhergegangene Handlungen nach Maaßgabe ber Gesehe vom 25. Februar 1815 und 22. Juli 1836 verwirft worden ift, nicht entzogen.

Stuttgart, ben 19. Oftober 1838. Auf Seiner Königlichen Mäjeftät befonberen Befehl: Schlaper.

Ragold. Am 12. November b. J. wird ber jahrliche Pferbe-Einfauf für bas Militar burch eine auf verschiedene Kaufs-Stationen abzusendende Kommiffion beginnen, und zwar am 13. dieses Monats in Herrenberg statisinden.

Die Kaufs-Stationen und die Bebingungen in Beziehung auf die Brauchbarkeit ber Pferte und die Kaufshandlung werden im schwäbischen Merkur und bem allgemeinen Landes-Intelligenzblatt bekannt gemacht.

Da aber die Erfahrung gezeigt hat, daß die durch die öffentlichen Blatter ergehende Einladung an die verkaufölustigen Pferdebesitzer nicht allgemein genug bekannt wurste, so wird den Orth Borschern, den das allgemeine Landes Intelligenzblatt zukommt, aufgegeben, die darin enthaltene Einladung ihren Gemeinden zu publiciren, und dabei die Belebrung zu geben, daß die Berkaufölustigen besser daran thun werden, ihre feilen Pferde, entweder selbst, oder durch eigene Leute, auf die Kaufs Station zu brinden, als solches an Unterhändler zu überslassen.

Den 1. November 1838 K. Oberamt, Engel.

Oberamtsgericht Nagold.

Dagold. [Schulden: Liquidation.] Gegen die hienach benannte Personen ift ber Gant rechtstraftig ertannt worden, wenn tein Bergleich geschehen tann.

Es werben baber fammtliche Glaus biger und Burgen berfelben biemit aufs geforbert, an ben bierunten bezeichneten

Tagfahrten je

Morgens 9 Uhr entweber in Person ober burch gesehlich Bevollmächtigte in ben betreffenden Gesmeinderathszimmern zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und über die weitere dabei vortommenden Verhandlungen sich zu erklaren.

Diejenigen, welche biefer Borlabung nicht entsprechen, werben in ber nachften Gerichtssthung von ber Maffe ausge-

foloffen.

Den 24. Oftober 1838.

R. Oberamtsgericht, Straub.

Liquibirt wirb gegen:

1) Thomas Gauß, Zeugmacher in Robrs borf am

Samstag den 24. Novbr. d. J. 2) Honas Robelsbeimer, Lumpensamme ler in Unterschwandorf am Montag den 26. Novbr. d. J.

Magold. [Verlorner Pfands schein.] Johann Georg Koch von Nasgold vermist einen Pfandschein, der seiner Walz'schen Pflegschaft am 3. Juli 1834 über ein der verwittweten Ugathe Manz von Unterschwandorf gemachtes Anlehen von —: 50 fl. ausgestellt worden ist. Demgemäß wird der unsbekannte Inhaber dieses Pfandscheins hiemit ausgesordert, denselben binnen 45 Lage hierher vorzulegen, und seine Rechte daran nachzuweisen, widrigenfalls der ers

wahnte Pfandicein fur Fraftlos erflart werben murbe.

So beschlossen im K. Oberamtsgerichte zu Magold am 29. Oktober 1838.
Oberamtsrichter

Dberamtsgericht Freudenstadt.

Straub.

Freudenftabt. [Bermifter Pfands fcein.] Der Erggraber David Bolff von bier und feine ate Chefrau, Doros thea geborne Brudmann, haben bei ber Weber'ichen Pflegichaft bes Lammwirths Weber babier ein - auf ben 19. Mai 1838 erstmals vergineliches Capital von 50 fl. aufgenommen, woruber am 30. Juni 1857 Gintrag in bas biefige Uns terpfandsbuch Th. 5, Bl. 124 gemacht, und ein Pfandichein ausgefertigt worben ift. Diefer Pfandichein, welchem ohne 3meifel eine Urfunde über eine - von Weber an Die Fintbeiner'iche Pflegicaft bes Abam Faist in Igelsberg erfolgte Ceffion angebangt ift, wird vermißt, und es ergeht baber an ben etwalgen Inn: haber beffelben bie Aufforderung, ibn binnen 45 Lagen ber unterzeichneten Stelle vorzulegen, wibrigenfalls nach 216: lauf Diefer Grift Die Rraftlos Ertlarung ausgesprochen murbe.

Den 29. Oftober 1838.

R. Oberamtegericht,

Kameralamt Horb.

Horb. [Holzgelbs: Ginzug.] An bie Stadtschultheißenamter Dornstetten und haiterbach, und an die Schultheißens Alemter Altheim, Bittelbronn, Halls wangen, Eresbach, NeuNuifra, Oberethalbeim, Oberwaldach, Pfalzgrafenweisler, Salzstetten, Thumlingen, Unterthalbeim, Unterwaldach, Besperweiler,

s erflårt

sgerichte 38.

ichter ub.

tadt.

Pfands Wolff Doros

bei der nwirths 9. Mai

tal von m 30. ige Un=

emacht, worden

n ohne — von egschaft

erfolgte fit, und

Inn: i, ihn hneten

ich Ab:

gericht,

Un stetten eißens Halls Obers enweis Unters weiler, Borbach, Wiefenstetten und Whrners:

Die bei ben Holzverkaufen in bem Revier Thumlingen im Januar, April, Juni und August 1838 genehmigten Zahlungsfristen geben vermbg ber damals ausgestellten Holztaufs Zettel insgesammt an nachst Martini zu Ende.

Die Holztäufer haben die angeborgs ten Gelber an ben Amts: und Gelds lieferungstagen bes Kameralamts Horb, nemlich am Montag und Freitag Vormittags im Laufe bes Monats Novems ber hieher baar zu bezahlen, ober sich mit dem Eintritt des Monats Dezember bes Prefers zu gewärtigen.

Die für die Holztäufer eingetretenen Burgen werden hierauf aufmerkfam gesmacht, weil fie sich unter Bergichtleistung auf die Ginrede ber Berausklage für die ausstehenden Summen verbürgt haben, und beshalb auf etwaig vergebliche Anwendung bes Prefers sogleich werden in Anspruch genommen werden.

Borftebendes ift bffentlich bekannt

Den 20. Oftober 1838.

K. Kameralamt, Majer.

Alten ftaig Stadt. [Holzverkauf.] Aus nachgenannten Stadtwaldungen wird Samftag ben 10. Novbr. d. J.

Bormittags 10 Uhr auf hiefigem Rathhaus unter den gewöhnlichen Bedingungen folgendes Solz im Aufstreich vertauft:

1) Aus dem Stadtwald Haagwald circa 425 Stud tannene Saglibge von jeder Starke, allermeistens zu Ifachen, auf 50' Lange zum Einsbinden, auf ber nahen floßbaren Enz, gerichtet.

Kreisarchiv Calw

circa 85 Rlafter buchen und tannen Scheutterholz, bas fich ebenfalls zum Berfibgen auf ber naben Eng febr gut eignet.

2) Aus dem Stadtwald Enzwald von Scheidholg:

holz. Dieses eignet sich sowohl zum Berfibgen auf ber naben Enz, als auch zur Abfuhr auf ber Achse.

3) Aus dem Stadtwald Priemen:
circa 100 St. tannene Gagtibhe,

— 45 — Birten und

Diese tonnen auf jede Sagmuble ges bracht werden, und werden die Birs ten hauptsächlich den Schreinermei: ftern empfoblen.

4) Aus bem Stadtwald Langenberg. circa 50 Stud Langholz vom boger abwarts und

- 15 Stud Gagtlope.

Alls gang nabe an ber Magold lies gend, kann biefes Solz mit ben ges ringsten Rosten an die Floß. Gin : bindstätte gebracht werben.

Indem die Liebhaber auf obige Zeit gur Berhandlung eingeladen werden, wird bemerkt, daß Stadtforstwarth Walz beaufstragt fene, benfelben auf Berlangen nachere Auskunft zu ertheilen.

Den 30. Oftober 1838.

Stadtschultheißenamt, Speidel.

Altenstaig Stadt. [Gefundenes.] Es ist tarzlich eine alte mit Silber bes schlagene und einem silbernen Kettele versebene Labadspfeife nebst Rohr und Wassersach, auch ein Lüchle worinn ein Barchetleible gewidelt war, gefunden worden.

Diejenige Perfonen, welche fich als Eigenthumer ausweisen tonnen bezeichnete Gegenftante gegen Erfas ber barauf verwendeten Roften binnen 30 Tagen von beute an gerechnet, abzubolen, mibris genfalls diefelben ben Ginbern überlaffen merben mußten.

Den 27. Oftober 1838.

Stadtfdultbeigenamt. wied musaldoms that Speidel.

Simmers felb, Dberamts Magold. [Lang. und Gagholg Bertauf.] Die Ge: meinbe Simmersfeld wird aus ihrem Communwald, Buchichollen und Bein: balben

16 Stamme Langbolz und 160 Stud Gaglibne im bffentlichen Aufftreich vertaufen. Diezu ift med dilottigund ge

Freitag ber g. Dovember b. 3. festgefest, an welchem Tage fich die Raufs: luftige may glodgnad hete od and

Nachmittags 1 Uhr auf bem biefigen Rathbaus einfinden wollen, wo zuvor bie naberen Bedingun: gen publicirt merben.

Um gehörige Mittheilung biefes Wer: taufs an ibre Umtsuntergebene, befonbers Cagmublen Inhaber und Solzbandler, werden wohllobliche Ortsvorftande boffich gebeten. a die dinorifration G flad iffreined

Den 25. Ottober 1838.

Cocioci.

Im Ramen bes Gemeinderaths, amanapladiningante Schultheiß Waibelico.

Bildedingen, Dberamts Borb. Die Gemeinde bat die bobere Genehmis gung erhalten, aus ihrem von bem Staat an fich ertauften Wald einige 100 Stud Rlog: und Bauholg vom boger abmarts bis auf ben Joger ju vertaufen. Es wird nun am

Freitag ben 9. Dovember 600 Bufdel Reifach und etwa 15 Rlafe ter Solz und am

Samftag ben 10. November bas Rloß: und Baubolg, jeden Tag

Morgens 9 Ubr jum Bertauf gebracht merben, mas bie Beren Ortsvorfteber in ihren Gemeinden und befonders ihren Solzbandlern fogleich befannt zu machen baben.

Den 25. Oftober 1838.

Gur ben Gemeinberath. Schultheiß Blant.

Untermusbach, Oberamts Freu: benftadt. [Warnung.] Da ber Bauer Friedrich Ropp von Untermußbach in feinem verschwenderifchen Lebensmandel fortfest, und baburch fcblechte Banbel abichließt, fo warnet man Jetermann mit bem Ropp einen Sandel abjufchließen, obne guvor ben Gemeinderath in Rennts niß zu fegen, mibrigenfalls folche Banbel für nichtig erelart merben tonnen.

Den 22. Ottober 1838.

R. Kangarasant

17910 M

Mus Auftrag bes Gemeinderaths, ber Borftant, Schultheiß

Schittenbelm.

Weitingen, Dberamts Borb. [Schafmaibe Berlei: bung.] Die Ges Beitingen wird ihre jugeborige 3/3 Theil Schafmaibe welche 100 Stud Mutterschafe jur Com: merung ertragt am

Donnerstag ben 8. November 1838 auf biefigem Rathhaus und gwar

Morgens 9 Uhr auf bie 8 Jahre 1839, 1840 und 1841 verleiben. Den 20. Oftober 1838. und ueredauft undan mit Bin Schultheiß

Somib.

23 15 Rlafe

nber Zag

mas bie emeinben n fogleich

iberath. lant. te Freus er Bauer sbach in nsmanbel Sanbel nann mit fcbließen. n Rennts e Banbel

m. odnie

ftrag beraths. tane, beig belm. Sorb. de Berlei: Die Ges Beitingen chafwaide ur Som:

1838 ar

mb 1841 1838. bultheiß hmib.

Mugeramtliche Gegenstande.

Dagold. [Sabrnigvertauf.] Der Unterzeichnete wird am 3.16 Donnerstag ben 8. Movember b. 3.

eine Fahrnif Muttion burch alle Rubriten abhalten, und wird hiebei hauptfachlich Gilber, Binngefdirr, Bettgemand, fowie eine große Waage mit circa 600 Pfund Gifengemicht und 2 Ba: gen jum Bertauf gebracht werben. Die Liebhaber wollen fich an obigem Tage Bormittags

im Wirthrhause jum gamm bier einfinden.

Lammwirth Gifele.

Bilbechingen, Dberamte Sorb. Bei bem Unterzeichneten liegen gegen gefenliche Sicherheit 180 fl. Pflegfchafts: geld jum Ausleiben parat.

Den 29. Ottober 1838.

mand mid Somme Schulthrift Blank.

Bilbberg. Unterzeichneter bat eis nen neuen gang gut eingerichteten Bans belftubl zu 20 Stud haltend, zu verlaufen, Liebhaber biegu tonnen folden taglich beaugenscheinigen und einen billigen Rauf abichließen. Anna Banade

> Den 20. Oftober 1838. Ernft Conrad Bolmle.

Altenftaig. [Solg Bertauf.] In bem lints an ber Strafe von ber obern Stadt nach Sefelbronn gelegenen Walbe merben

Donnerstag ben 8. Dovember 32 bis 35 Rlafter Brennbolg und uns gefahr 4000 Wellen Reifach an die Deift: bietenben gegen gleich baare Begablung verlauft. Raufliebhaber werben mit bem Bemerten eingelaben, bag bie Berfteis gerung

Wormittags 9 Uhr ibren Unfang nimmt und bei guter Wit: terung im Walbe felbft, im andern Falle aber im Wirthebaufe jum Dchfen in Befelbronn ftatt findet. Die benachbarten Schultheißenamter werben erfucht, Diefes in ihren Gemeinden gefälligft bes tannt ju machen.

Den 30. Oftober 1838.

Brogmann. duie m mind un Souller.

Freubenftabt. Da ich mirtlich mit neuen filberernen Schweizeruhren, fo wie auch mit fleinen gillischirten Uehrden, von vorzäglicher Gute verfeben bin, fo mache ich bievon fowohl bier als aus: marts die Anzeige. - Much bandle ich bagegen altere Uhren ein.

Meinen verehrungsmurdigen Gonnern welche mir bisher ihr gutiges Butrauen fchenkten, fage ich biemit ben marmften Dant. - Es wird mein unausgeseties Beftreben fenn, foldes ferner ju erhalten.

Den 1. Oftober 1838.

Rutter, Uhrmacher.

Dagolb. Bang burre 2jabrige eis dene Diele, tannene Bobfeiten und Brets ter find billig ju baben, bei

J. 28. Bifder.

Bevolkerung im Dberamt Freudenftabt. (Fortfegung.)

Sallwangen Mannl. 191.

Beibl 214. 405.

Bergogsweiler. Mannl. 364. Beibl. 373.

in this 737 and Sefelbad. Mannl. 77-

Beibl. 84.

Manni. 147. Sochborf. 2Beibl. 143. lun-insings

rid mini (artis lua in - : 290, bilge ind

Hörschweiler. Mannl. 91.
Weibl. 123.

Sugenbach. Mannl. 240.
Weibl. 242.

Nagold. [Nedar = Taufe.] Bei F. W. Bischer ist angekommen und sein schwarz wie auch coloriet für 15 fr. zu haben:

Die Nedartaufer welche am 14. Octbr. 1838 burch Emmisiar Onten an mehreren Personen bei Berg vollzogen wurde.

Wohentliche Fruchts; Fleische und in Brod : Preife.

In Freuden 1838.

Sernen 1 Schill.

Aernen 1 Schill.

And Aernen 1 Schill.

And Aernen 1 Schill.

In T û b i n g e n,

den 26. Oftober 1838.

Dintet 4 Schil. 6fl. 54tr. 6fl. 24tr. 6fl. -fr.
Saber 1 4fl. 24tr. 4fl. 14tr. 3fl. 50tr.

Bobnen 1 - 1fl. 28tr.
Linfen 1 - 1fl. 48fr.

Geschichtliche Motizen.

Bei ber Berfammlung ber deutschen Landwirthe in Carlerube fam unter andern eine Frage vor, welche viele Bochenblattsleser nabe angeht. Es fragte sich ob die Erde als Streumittel anwendbar und vortheilhaft sep. Mehrere Domainenrathe und Landwirthe verneinten dies, dagegen trat ein Oberamtmann Ludwig aus Bohmen auf und wies nach, daß er auf acht Gutern für einen Bichfiand bon 250 Studen, feit 3 Jahren die Erbe als Streumittel anwende, babei wenigstens die Salfte des Strobbedarfs erspart und einen borzuglichen Dunger gewonnen habe. Undere erfahrene Deconomen bezeugten die Bortheile der Erbstreu, durch beren Unwendung der verderblichtn Baldesstreunugung Grenzen gesept wurden.

Alles ist gespannt auf ben Ausgang ber großen Kriegsrüstungen bes Kaifers von Rußland. Der Sultan weiß nicht, ob er brechen ober fester knüpfen soll und wirft balb einen freundlichen Blick nach Rußland, balb einen nach England. In seinem Derzen freilich mag's nicht so rein und hell seyn, als er thut. Auch Frankreich erregt Besorgnisse, da es bem Sandelsvertrag noch immer nicht beisgetreten ist.

In Franken, Reinhessen und ber Pfalz ift bie Weinlese beuer kein Freudenfest. Man sieht's an ben Gesichtern, wie die Trauben schmecken.

Bom Ministerium des Innern ist ben baierischen Schulbehörden aufgetragen worden, allen Schülern bas Tragen von Brillen zu untersagen, weil badurch bie Aurzsichtigkeit nur noch mehr befördert werde. Nur dann sep es erlaubt, wenn ein arztliches Zeugnisten Gebrauch ber Gläser für burchaus nothewendig erachte.

Machtrag. Oberamt Nagold.

Nagold. Da in Folge ber burch bie K. Berordnung vom 22. v. M. verfügten Auflösung ber StändeBersammlung eine neue Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer ganz nabe bevorsteht, so werden die Ortsvorsteher hierauf mit der Aufforderung aufmertsam gemacht, die Bildung der AbablerListe in den diesseitigen Gemeinden nach Anleitung der Instruktion vom 6. Decder. 1819 Meg.= Bl. S. 860 unverweilt so weit, als es vor der Berkündigung des Abahlkeseripts geschesten kann, vorzubereiten.

Den 2. Novbr. 1838.

R. Oberamt, Engel.